



Teil I

Datum	Handelnder	Schutzrecht	Art des SR	Was passiert	Wie passiert es
03.06.2015	A	DE0	Patentanmeldung (PA)	-- Einreichung 1. PA des A -- noch kein Patent für DE0 erteilt	nA
30.06.2015	A	GBM1	GebRM	Abzweigung GBM aus DE0	nA
02.06.2016	H für A	DE1	PA	Einreichung 2. PA (DE1) des A wirksam @ DPMA -- unabh. A1 -- abh. A2 -- Beschreibung -- handschriftliche Figur -- alles ohne Bezugszeichen (BZ)	per Fax
20.07.2016	(A)	DE1	PA	-- Prio der DE0 in Anspruch genommen -- Aktenzeichen DE0 wird DPMA mitgeteilt	nA
13.09.2016	A	DE1	PA	-- Figur nun druckreif nachgereicht - mit BZ -- A1, A2 (identisch zu Original, aber mit BZ) -- Beschreibung (identisch Original, aber mit BZ)	nA
27.01.2017	DPMA	DE1	PA	-- Vorschlag: A1_neu = A1 + A2 patentfähig	nA
26.05.2017	H für A	DE1	PA	-- Einreichung neuer A1_neu = A1+A2 (jeweils Fassung der Ansprüche vom 13.09.2016, also mit BZ) -- neue Beschreibung (wie 13.09.2016, aber mit ermitteltem SdT)	nA
12.09.2017	H für A	DE1	PA	Antrag @ DPMA auf Erteilung DE1 mit Ansprüchen A1, A2 vom 13.09.2016	Schriftsatz
12.09.2017	DPMA	DE1	PA	-- Erteilungsbeschluss DE1 auf Basis ---- A1_neu vom 26.05.2017 ---- Beschreibung vom 26.05.2017 ---- Figur vom 13.09.2016 -- Eingabe des A vom 12.09.2017 lag der Prüfungsstelle wg. EDV-technischen Gründen der elektronischen Aktenführung vor Beschlussfassung nicht vor	

1a) Wurde Priorität zulässig in Anspruch genommen?

Voraussetzungen bei innerer Priorität nach § 40 I PatG

- Identität des Anmelders (kann auch Rechtsnachfolger sein, dann müsste die Rechtsfolge vor Abgabe der Prioritätserklärung eingetreten sein)
- Identität der Erfindung (Aufgabe und Lösung darf die spätere Anmeldung weiter entwickeln, aber nicht in ihrer Substanz verändern; Unter diesen Voraussetzungen ist es unschädlich, wenn in der späteren Anmeldung zusätzlich Merkmale aufgenommen wird, dass in der früheren Anmeldung nicht enthalten war)
- Frühere Anmeldung muss Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung sein o.k.
- Frühere Anmeldung wurde beim DPMA eingereicht
 - o Antrag auf Patenterteilung sind nach § 10 I DPMAG schriftlich beim Patentamt einzureichen
 - o Per Fax nach § 11 I DPMAG o.k.
- Früherer Anmeldung wurde AT zuerkannt → hat Mindestanforderungen nach § 35 I iVm § 34 III Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 PatG erfüllt
- Späterer Anmeldung muss auch AT zuerkannt werden nach § 35 I iVm § 34 III Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 PatG
 - o Name des Anmelders ok
 - o Antrag ok
 - o Beschreibung ok
→ AT: der Nachanmeldung ist der 2. Juni 16
- Einreichen der Nachanmeldung innerhalb von 12 Monaten nach AT der früheren Anmeldung
→ AT 3. 6. 15 → Fristende nach §§ 99 I PatG, 222 I ZPO, 187 I, 188 BGB: 3.6.16 → Eingang 2.6.16 o.k.

Lösungsskizze: Klausur III / 2017; wissenschaftliche Prüfungsaufgabe

- Frühere Anmeldung war die erste Anmeldung (keine Kettenpriorität)
 - Gbr-Abzweigung von der früheren Anmeldung hat keinen Einfluss
- Inanspruchnahme nach 40 IV PatG
 - o Prioritätserklärung
 - o Aktenzeichen der früheren Anmeldung
 - o 2 Monate nach AT der Nachanmeldung: AT: 2.6.16 → Ende 2.8.16 nach §§ 99 I PatG, 222 I ZPO, 187 I, 188 BGB → Eingabe am 20.7.16 o.k.

1b) Folgen der nachgereichten Unterlagen?

Vorüberlegung:

- Bezugszeichen keine Muss-Angabe:
 - o Siehe Nr. 7 der Anlage 2 zu § 12 PatV
 - o Nach § 7 PatV Anforderungen erfüllt (Bezugszeichen in Fig. nur wenn nur in Beschreibung)
 - o Nach § 10 II Nr. 7 PatV ist ein Weg zum Ausführen, gegebenenfalls erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnung unter Verwendung von Bezugszeichen anzugeben
 - o Nach § 9 (9) PatV: sollen Patentansprüche mit Bezugszeichen versehen sein
→ Bezugszeichen sind kein Muss-Erfordernisse, auch nicht in § 34 III PatG aufgeführt
- Nach § 35 II PatG verschiebt sich der AT auf den Tag, an dem fehlende Teile der Zeichnung beim DPMA eingehen, sofern diese 1 Mo nach Aufforderung eingehen
→ hier keine Aufforderung, zudem Fehlen keine Teile der Figuren;
- Nach 35 III PatG verschiebt sich AT, wenn Teile der Beschreibung fehlen → hier auch nicht
- Hier: Weder in Beschreibung noch Zeichnungen waren Bezugszeichen enthalten → keine Bezugnahme ersichtlich, woraus auf ein Fehlen von Teilen rückgeschlossen werden konnte
- Hier Fall von § 38 PatG:
 - o Vor Stellung des Prüfungsantrags sind Änderungen nur in den explizit genannten Fällen aus § 38 PatG zulässig
 - Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten: liegt hier nicht vor
 - Mängelbeseitigung aus DPMA Mängelbescheid: liegt hier nicht vor
 - Änderung des Patentanspruchs: liegt hier nicht vor, da Bezugszeichen den Anspruch nicht ändern
→ keiner der drei Fälle einschlägig → läge eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach § 42 I PatG vor → Rechtsfolge bei nicht Erfüllung: Zurückweisung der Anmeldung nach § 42 III PatG
 - o Nach Stellung des Prüfungsantrags: jede Änderung zulässig, sofern keine unzulässig Erweiterung nach § 38 S2 iVm 45 I PatG vorliegt → Folge einer unzulässigen Erweiterung wäre die Zurückweisung nach 48 PatG
 - o Prüfungsmaßstab: unzulässige Erweiterung:
 - Maßgeblich ist, was sich dem Fachmann aus der Gesamtoffenbarung (Ansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) unmittelbar und eindeutig erschließt

- Vergleich zwischen ursprünglicher Offenbarung und Erweiterung
 - Alternative 1: Verständnis des Fachmanns könnte sich ändern
→ Anmeldung wäre zurückzuweisen, wenn nicht auf ursprüngliche Fassung zurückgegangen wird
 - Alternative 2: keine unzulässige Erweiterung, da durch Bezugszeichen nur Einschränkung der Offenbarung erfolgt
 - Entscheidung für eine Alternative muss wohl unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen
- Fazit: keine Erweiterung des Offenbarungsgehalts durch Bezugszeichen
- Durch Bezugszeichen wird der Offenbarungsgehalt nicht geändert
 - Keine Verschiebung des AT

2. Möglichkeit trotz Erteilung auf Ansprüche 1 + 2 zurückzugehen

- a) Beanspruchen einer Priorität
- a. Auf erste Anmeldung vom 3.6.15 nicht möglich, da 12 Monate abgelaufen
 - b. Auf zweite Anmeldung vom 2.6.16 nicht möglich, da nach § 40 I PatG nicht die erste Anmeldung der Erfindung
 - c. Auf GbR: Frist abgelaufen; zudem liegt nicht die erste Anmeldung der Erfindung vor
- b) Gebrauchsmusterabzweigung von der zweiten Anmeldung nach § 5 GbrMG bis zum Ablauf von 2 Monate nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt ist; Offenbarungsgehalt der ursprünglichen Patentanmeldung maßgeblich – damit kann auf die Ansprüche 1 + 2 zurückgegangen werden
- c) Teilanmeldung nach § 39 PatG:
- a. Auf erste Anmeldung vom 3.6.15 nicht möglich, da durch Inanspruchnahme nach § 40 V PatG die Anmeldung als zurückgenommen gilt und daher nicht mehr anhängig ist
 - b. Auf zweite Anmeldung: möglich bis Ablauf der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Anmeldung durch Patenterteilung oder Zurückweisung der Anmeldung: bis Ablauf der Beschwerdefrist unabhängig davon, ob Beschwerde eingelegt wird (BGH: X ZB 36/98 – Graustufenbild: Darauf, ob das Rechtsmittel zulässig oder begründet ist, kommt es in diesem Zusammenhang für die Frage der Zulässigkeit der Teilung grundsätzlich nicht an)
→ Teilung der Anmeldung hilft auf Ansprüche 1 + 2 zurückzugehen, da Offenbarungsgehalt der DE1 maßgeblich
- Beschwerde gegen Erteilungsbeschluss nach § 73 PatG
 - a. innerhalb eines Monats nach § 73 II PatG
 - b. schriftlich nach § 126 BGB beim Patentamt
 - c. Beschwerdegebühr
 - nach §§ 73 II S1 PatG, 2 I PatKostG, GebVer Nr. 401 100: 500 €
 - innerhalb eines Monats nach §§ 73 II S1 PatG, 6 I S1 PatKostG
 - d. Beschwer (BGH GRUR 1972 535 ff. - Aufhebung der Geheimhaltung): Ein Antragsteller ist nur dann durch die beantragte Entscheidung beschwert, wenn von

seinen Anträgen zu seinem Nachteil abgewichen wird; Maßgeblich sind die zuletzt gestellten Anträge bzw Ansprüche (10 W 30/01 : Beschwer nur, wenn den zuletzt gestellten Anträgen nicht entsprochen wird)

- e) Fraglich ist daher, welcher Antrag der zuletzt gestellte Antrag ist:
Beschwer möglich, wenn Zugang des Antrags vor Entscheidung der Prüfungsstelle vorliegt; hier fraglich ob Tag oder Uhrzeit maßgeblich
- Maßgeblich ist hier Uhrzeit (Schulte Einleitung, zu 2: Verfahrenshandlungen Rd 67: Wirksamwerden einer Verfahrenshandlung nach § 130 BGB) → Aufgabenstellung impliziert, dass Antrag vor Erteilungsbeschluss beim DPMA eingegangen (Aufgrund Fehler beim DPMA nicht vor Abgabe der Entscheidung zur Post eingegangen → Fehler ist aber amtsintern)
 - Von seinem Antrag wird abgewichen: beschwert
→ Fazit: Beschwerde möglich, etwa im Rahmen der Abhilfe nach §73 III PatG zu klären (und bekommt vermutlich die Beschwerdegebühr zurück)

Anmerkung zum Zeitpunkt der Anträge

Anträge sind für die Beurteilung der Beschwerde nur maßgeblich, die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren bis zur Herausgabe der Entscheidung an die Postabfertigungsstelle vorliegen. Danach eingehende Anträge oder Unterlagen können eine Beschwerde nicht begründen (Schulte, 10. Auflage § 73 RD 53) Dieser Zeitpunkt wird den Parteien zwar nicht mitgeteilt, da sie aber im schriftlichen Verfahren jederzeit mit dem Erlass einer Entscheidung rechnen müssen, obliegt es ihnen, eine etwaige Änderung ihres schriftlich gestellten Antrags so zeitig kundzutun, dass sie noch bei der Entscheidung in Betracht gezogen werden kann (Schulte 10. Auflage Einleitung Rd 77; Rd 80 Verfahrenshandlung die nach dem Zeitpunkt vorgenommen werden, sind zu beachten, wenn eine zulässige Beschwerde gegen die Entscheidung erhoben wird)

3. Änderung der Ansprüche im Einspruchsverfahren

- Durch Änderung des Anspruchs 1 in Anspruch 1 und 2 wird Anspruch 1 erweitert, da Merkmale aus Anspruch 2 nicht mehr enthalten;
- Im Nichtigkeitsverfahren: die Erweiterung des Schutzbereichs ist ein Nichtigkeitsgrund nach § 22 I PatG
- ABER aus Rechtsgründen nicht zulässig, da hierdurch ein Nichtigkeitsgrund geschaffen (Busse Rd 92 zu § 21; Auflage 2012)
- Im Einspruchsverfahren: Grundsätzlich nur Widerrufgründe nach § 21 möglich, § 22 I PatG (Erweiterung des erteilten Patents im Wortlaut des § 59 PatG nicht erfasst)
- Maßgeblich für die Beurteilung der Erweiterung des Schutzbereichs ist die Patenterteilung; Maßgeblich ist dabei die Fassung im Patenterteilungsbeschluss, nicht die Veröffentlichung der Patentschrift, die mit Hinweis im Patentblatt erfolgt;

Teil II

- a) Ermittlung des Erfindungswerts bei Schutzrechtsverkauf
- Über § 11 ArbEG Verweis auf RL
 - Nach Richtlinien für Vergütung von Arbeitnehmererfindervergütungen: RL 16
 - Erfindungswert ist Nettoertrag
 - Dabei wird der Bruttoertrag (ohne Umsatzsteuer) vermindert um
 - o Aufwendungen für Entwicklung der Erfindung
 - o Kosten der Schutzrechtserlangung und -übertragung
 - o Aufwendungen für Verkauf
 - o Anteil an den Gemeinkosten des Arbeitgebers
 - o Eventuell Einnahmen, die auf der Übermittlung von Knowhow beruhen
 - o Kalkulatorischer Unternehmergewinn nach RL 14
 - Nicht: Abstaffelung und Risikoabschlag (schon im Kaufpreis)

→ wenn Berechnungsfaktoren nicht genau ermittelbar: Gesamtumsatz * 0,4 – 0,8 % (ArbErf 37/00; ArbErf 7/07)

Faktoren:

- Knowhow 30-80 % RI II → im MW 60 % : Faktor 0,4 vom Bruttoertrag (wenn Bruttoertrag 10.000 dann nach Abzug nur noch 4000)
- Auf den Nettoerlös 40%
- Bartenbach/Volz: Praxisleitfaden Rd 309; 6. Auflage

b) Schutzrechtsaufgabe ohne Mitteilung

Es könnte ein Anspruch der Mandantin gegen A auf Schadenersatz nach §§ 280, 611a BGB oder § 823 II BGB iVm § 16 ArbEG bestehen

- o Arbeitgeber hat nach § 16 I ArbEG das Recht, das Schutzrecht aufzugeben, sofern
 - Anwendbarkeit ArbEG
 - Anwendbares Recht nach 43 III S1 ArbEG: neue Fassung des ArbEG, wenn EM nach 1.10.2009
 - Arbeitnehmer: Mandantin ist Angestellte
 - Erfindung nach § 2 ArbEG, patentfähig, wird laut SV (Sachverhalt) zum Patent angemeldet
 - Diensterfindung nach § 4 II Nr. 1 ArbEG
 - hier Obliegenheitserfindung, da im Bereich des zugewiesenen Arbeits- oder Pflichtenkreis, da Leiterin der technischen Entwicklung (muss keine konkrete Aufgabe vorgegeben werden)
 - Inanspruchnahme (zwei Möglichkeiten)
 - Nach § 6 I ArbEG: durch Erklärung: hier nicht erfolgt
 - Nach § 6 II ArbEG: durch nicht erfolgte Freigabe bis zum Ablauf von vier Monaten nach ordnungsgemäßer Meldung
 - o Meldung? am 15. 10. 09 wird Erfindung besprochen, aber Formvorschrift der Meldung nach § 5 I ArbEG: Textform; hier nicht erfüllt

- Ordnungsgemäße Meldung spätestens mit Einreichung der Patentanmeldung erfüllt (BGH Haftetikett) → Anwendung der neuen Fassung des ArbEG
- Fiktion der Inanspruchnahme nach § 6 II ArbEG, da kein Hinweis auf Freigabe der Diensterfindung in SV
- Inanspruchnahme löst Rechte und Pflichten aus
- Nach § 16 besteht die Pflicht der Mitteilung über die Absicht des Fallenzulassens des Schutzrechts: Arbeitgeber hat die Absicht, das Schutzrecht fallenzulassen dem AN nicht mitgeteilt
- Aber § 16 I ArbEG nur anwendbar, wenn die Erfüllung des Anspruchs auf angemessene Vergütung noch nicht erfüllt
 - a) Im SV nichts angelegt
 - b) Grundsätzlich nach RL 40 I jährliche Vergütung empfohlen
 - c) Aber: RL 40 II c): einmalige Vergütung kann angezeigt sein, bei Personen die auf die Entwicklung weiterer Erfindungen oder die Verwendung der Erfindung maßgeblichen Einfluss ausüben → Mandantin hat Einfluss; aber im SV keine Angabe, ob Vergütung abschließend erfolgt ist
 - 1. Der AN hat nicht innerhalb der Frist nach § 16 II ArbEG 3 Monate nach Zugang der Mitteilung die Übertragung des Rechts verlangt
 - 2. Mitteilung über Absicht das Schutzrecht fallen zu lassen ist nicht erfolgt
 - 3. Schadenersatzansprüche des Arbeitnehmers nach §§ 280 I, 611a BGB und § 823 II BGB iVm 16 ArbEG (Bartenbach § 16 Rd 70)

Fazit: Schadenersatzansprüche des AN könnten nach § 280 I BGB grundsätzlich entstanden sein; Aber nach § 254 I BGB Mitverschulden der Mandantin würde einem SE-Anspruch entgegenstehen oder diesen zumindest mindern, da sie in alle Entscheidungen eingebunden war → Schadenersatzumfang verringern oder gar verneinen

evt. ist auch §254 II BGB einschlägig, da die Mandantin wohl wusste, dass ein Schaden entstehen konnte: sie hätte dann den AG als in allen Patentsachen Beteiligte warnen müssen, dass ein Unterlassen der Anbieterspflicht nach §16ArbEG einen SE-Anspruch nach sich ziehen könnte

c) Vergütungsanspruch aufgrund des unterlassenen Vorgehens

Verzichtet der Arbeitgeber auf die Durchsetzung von Patentverletzungsansprüchen, um damit einem sonst drohenden Einspruchs-, Nichtigkeits- oder Lösungsverfahren auszuweichen, ist dies nicht vergütungspflichtig (Bartenbach: § 9 Rd 240)

- Pflichten bestehen auch nach § 26 ArbEG auch bei ausgeschiedenen Mitarbeitern
- Vergütungsanspruch dem Grunde nach entstanden nach § 9 ArbEG
- Der Höhe nach § 11 ArbEG iVm Nach RL 24 (Bartenbach Praxisleitfaden Rd 312)

Lösungsskizze: Klausur III / 2017; wissenschaftliche Prüfungsaufgabe

- Verschulden des Arbeitgebers → zu prüfen
- Bestehen von Verwertungsmöglichkeiten

d) Rechte und Pflichten gegenüber freien Mitarbeiter

Rechte und Pflichten entstehen ab Inanspruchnahme der Dienstleistung

- f) ArbEG anwendbar?
- a. Anwendbares Recht nach 43 III S1 ArbEG: neue Fassung, wenn EM nach 1.10.2009
 - b. Vorliegen einer Dienstleistung (Anwendbarkeit des ArbEG)
 - i. Persönliche Anwendbarkeit: Erfindung ist durch einen Arbeitnehmer gemacht worden
 - ii. Arbeitnehmer: ist, wer aufgrund privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines Dritten zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (auch während der Kündigungsschutzklage) oder im faktischen Arbeitsverhältnis steht. Entscheidend ist die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses.
 1. Nicht: freie Mitarbeiter
 2. Nicht: gesetzliche Vertreter einer juristischen Person: Geschäftsführer (Außer im Vertrag ist die Anwendbarkeit des ArbEG vereinbart)
 3. A. GmbH hat hinsichtlich Übertragung/Vergütung keine Rechte und Pflichten gegenüber dem freien Mitarbeiter und der Geschäftsführerin, da diese Mitinhaber des Schutzrechts iSd einer Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 741 ff BGB sind; die A. GmbH kann nur über ihren Teil verfügen und diesen veräußern
ABER: nach § 745 II BGB könnte freier Erfinder und Geschäftsführerin Anspruch auf Anteile an der Nutzung haben (BGH Sektionaltor II – X ZR 85/14)

Teil III

Frage 1 Gerichtszuständigkeit bei Verletzungshandlungen gegen EU-Marke

Gerichtszuständigkeit in DE

- Sachlich nach Art. 124 a) für Klagen wegen Verletzung ausschließlich die Unionsmarkengerichte nach Art. 123 UMV
- Örtlich nach Art. 125 UMV: Gericht des Mitgliedsstaates in dem Beklagte Wohnsitz (oder Niederlassung) hat nach Art. 125 I UMV

→ Verletzer hat Niederlassung in DE: Gemeinschaftsmarkengerichte in DE zuständig

Gerichtszuständigkeit in Spanien

- Örtlich nach Art. 125 (5) UMV sind auch Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig, in dem Verletzungshandlung begangen worden sind:
- Nach Art. 1 II UMV hat Unionsmarke Wirkung für die gesamte EU
 - a. Einfuhr nach Spanien: Verletzungshandlung des in Verkehrs Bringens nach § 9 III b) in Spanien → Gericht in Spanien zuständig
 - b. Anbieten in Ulm: Verletzungshandlung in DE
- ABER: nach Art. 126 II ist ein nach Art. 125 (5) UMV zuständiges Gericht nur für Handlungen zuständig, die in dem Mitgliedsstaat begangen wurden: keine Zuständigkeit für Verletzungshandlung in DE eines spanischen Unionsmarkengerichts
→ Eine Zuständigkeit für ein spanisches Gericht für die Verletzungshandlung des Anbietens in DE besteht nicht

Frage 2: bei welchem Gericht Klage wegen Verletzung

Zu Frage 1: Gemeinschaftsmarkengerichte, die von Deutschland benannt wurden nach Art. 124 a) iVm Art. 123 (1) UMV

- Sachliche Zuständigkeit nach § 125 e MarkenG, § 123 I UMV (Alt Art. 95 I GMV)
- Örtliche Zuständigkeit nach § 125 g MarkenG iVm Art. 125 UMV (Alt Art. 97 GMV) iVm 140 II MarkenG → Landesregierungen bestimmen die örtliche Zuständigkeit: hier Mannheim oder Stuttgart

Frage 3: Verletzung

- Aktivlegitimation: Panda ist Markeninhaberin nach Art. 9 I UMV
- Passivlegitimation: Täter iSd § 830 I BGB, da Maier die Tatherrschaft über beide Verletzungshandlungen hat
- Bestehen eines Markenrechts: die Marken sind eingetragen, damit ist der Markenschutz nach Art. 6 UMV entstanden
- Verletzungshandlung nach Art. 9 UMV
 - a. Lieferung nach Spanien: In Verkehr bringen und Import/Export
 - b. Verkauf im Ladenlokal in Ulm: Anbieten
 - c. Im räumlichen Schutzbereich nach Art. 1 II UMV: gesamte Union
 - d. Im geschäftlichen Verkehr: Maier ist Händler; verkauft im Ladenlokal
 - e. Markenmäßige Verwendung: Verkauf unter der Marke
- Eingriff in Markenrecht nach Art. 9 II liegt laut SA vor
- Einreden
 - a. Erschöpfung: Voraussetzungen der Erschöpfung nach Art. 15 UMV
 - i. Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum

- a. Lieferung nach Spanien
- b. Verkauf im Ladenlokal in Ulm
- ii. Durch den Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung: muss ausdrücklich erklärt werden, Schweigen genügt nicht (Hacker § 24 Rd 34)
 1. Abwägen: da sehr erhebliche Unterstützungsleistung stattfanden → fraglich ob nicht doch Zustimmung
 2. Hier liegt eher keine Erschöpfung nach A 15 UMG vor, da keine ausdrückliche Zustimmung und Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um eine Zustimmung zu fingieren
 3. [zu argumentieren: dann hätte er keine Schadenersatzansprüche für Vergangenheit]
- b. Verwirkung Analog Duldung nach Art. 61 UMG (Art. 54 GMV)
 - i. Würde zumindest eine Duldung über einen Zeitraum von 5 Jahren voraussetzen
 - Marke ist erst seit 3.11.2015 eingetragen; Verletzungshandlung findet ein und zwei Jahre später statt
 - ii. Zwei Marken: Duldung der jüngeren Marke hier nicht einschlägig, da
 - das eingetragene Recht das ältere Recht sein
 - Hier wären die verkauften Motorräder als die „ältere Marke“ anzusehen und die „jüngere Marke“ wäre hier die eingetragene Marke